

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Stz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfasskasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen,
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 80 μ
für Versammlungsanzeigen 10 μ pro Zeile

Bericht von der 21. Generalversammlung.

5. Sitzung. Freitag, 6. Juni.

Kamerad Witt eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr. Die Beratung der Satzungsänderungen wird fortgesetzt.
Kamerad Lehmann, Hamburg, begründet folgenden Antrag zum § 5:

207. Lehrlinge im Zimmerergewerbe, welche bereits in einer Lehrlingsgruppe organisiert waren, sind vom Eintrittsgeld befreit und wird denselben die bisherige Mitgliedschaft in der Lehrlingsgruppe angerechnet.

Wir müssen der Lehrlingsfrage größere Aufmerksamkeit schenken als bisher. Wir haben in Hamburg schon vor dem Kriege unsere Lehrlingsgruppe gehabt und gute Erfolge dabei erzielt.

Der Antrag Hamburg wird ohne Debatte angenommen. Halle beantragt, in § 5 Absatz 5 die Worte „einem andern Zentralverband“ durch „einer andern Organisation“ zu ersetzen.

Kamerad Arndt, Halle, tritt für den Antrag ein, die Kameraden Schrader und Mehrings, Köln, sprechen dagegen. Der Antrag wird abgelehnt.

Zu den §§ 23 und 24 begründet Kamerad Huber, Hamburg, folgende Anträge:

206. Die höchste Instanz des Zentralverbandes ist die Generalversammlung, der Verbandsvorstand ist die ausführende, der Verbandsausschuß die Ueberwachungs- und Beschwerdeinstanz.

207. Es möge als erster Absatz neu an die Spitze des Paragrafen gestellt werden: Die höchste Instanz des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen ist die Generalversammlung. Alle statutarisch und protokollarisch festgelegten Grundsätze des Verbandes können nur durch Generalversammlungsbeschlüsse einer Abänderung unterzogen werden.

Wir wollen damit verhindern, daß der Vorstand die Statuten in ähnlicher Weise durchbricht, wie er es durch seine Kriegsmassnahmen getan hat.

Kamerad Schrader: Der letzte Satz des Antrages 207 würde dem Vorstand doch zu enge Fesseln anlegen in Fällen, wo außerordentliche Massnahmen notwendig sind. Wir bitten um seine Ablehnung.

Kamerad Sellwiski, Berlin, tritt für den Antrag ein, die Kameraden Knipfer, Berlin, und Arnold, Bielefeld, erfuchen um seine Ablehnung.

Kamerad Rönneberg, Leipzig: Der Antrag ist eigentlich durch die Annahme des Dresdener Antrages schon erledigt. Er zeigt aber wieder die Notwendigkeit des von uns angeregten Betrags.

Kamerad Decker, Braunschweig: Wenn außerordentliche Massnahmen notwendig sind, könnte der Vorstand telegraphisch die Vertreter der Großstädte zusammenrufen.

Kamerad Margref, Hamburg: Der Antrag 206 ist notwendig, weil die jetzige Fassung des § 23 die 3 Instanzen des Verbandes als gleichberechtigt hinstellt, während tatsächlich doch die Generalversammlung die höchste Instanz ist.

Kamerad Schulz, Berlin: Der Vorschlag Decker würde die kleinen Zahlstellen benachteiligen. Ich bitte um Ablehnung des Antrages 207.

Kamerad Rogge, Magdeburg: Wir könnten für 2 Jahre bestimmen, daß die jetzigen Delegierten auch bei späteren wichtigen Massnahmen zusammengerufen werden.

Kamerad Meizer, Dresden: Der zweite Satz des Antrages 207 deckt sich durchaus mit dem schon angenommenen Antrag Dresden, er ist also erledigt.

Der Antrag 207 wird mit Zustimmung der Hamburger Delegierten für erledigt erklärt.

Kamerad Siebert, Friedrichshagen, begründet zum § 24 Absatz 1 folgenden Antrag:

208. Alle 3 Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluß der Gaufonferenzen einberufen, wenn sich die Hälfte der Gaue durch die alle halben Jahre stattfindenden Gaufonferenzen dafür erklärt hat.

Die Generalversammlungen müssen wegen ihrer hohen Kosten eingeschränkt werden, während es notwendig ist, die Gaufonferenzen für alle Halbjahre festzulegen.

Kamerad Arndt, Halle, begründet dazu folgenden Antrag:

209. In dringenden Fällen haben Ausschuß und Zentralvorstand das Recht, „oder wenn eine Zahlstelle unter Mitwirkung des Gaues beantragt“, eine außerordentliche Generalversammlung usw.

Kamerad Venada, Berlin, bittet, den Antrag 208 abzulehnen und den Antrag 209 anzunehmen.
Kamerad Decker, Braunschweig: Der Antrag Friedrichshagen würde durch die Gaufonferenzen mehr Kosten erfordern, als bisher notwendig waren.

Kamerad Siebert, Friedrichshagen: Die Gaufonferenzen werden nicht so kostspielig werden.

Kamerad Lohki, Danzig, spricht gegen den Antrag 209.

Kamerad Bringmann: Bei den jetzigen Verhältnissen sollten Sie die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen nicht zu schwierig machen. Wenn im nächsten Frühjahr der Tarif abläuft, wird eine solche Generalversammlung vielleicht notwendig sein.

Kamerad Schrader bittet gleichfalls, die beiden Anträge abzulehnen.

Die Anträge 208 und 209 werden abgelehnt.

Kamerad Arndt, Halle, begründet zum § 24 Absatz 2 folgenden Antrag:

270. Dem Absatz ist hinzuzufügen: Gauleiter dürfen als Delegierte nicht gewählt werden. Der Zentralvorstand und der Vorsitzende des Ausschusses haben bei den Verhandlungen über ihre Geschäftsberichte nur beratende, sonst aber beschließende Stimme. Die Gauleiter haben nur beratende Stimme.

Kamerad Margref, Hamburg: Wir sollten den Antrag zurückstellen, bis die Frage entschieden ist, ob die Gauleiter vom Zentralvorstand ernannt oder von der Gaufonferenz gewählt werden. Im ersten Falle wäre ich für den Antrag, im zweiten Falle dagegen.

Kamerad Witt, Berlin: Der Antrag würde eine Entrechtung bestimmter Verbandskameraden bedeuten. Wenn die Mitglieder den Gauleiter als Delegierten wählen wollen, darf ihnen das nicht verwehrt werden.

Kamerad Arndt, Halle: In Anbetracht der jetzigen Verhältnisse ziehe ich den Antrag 270 zurück.

Kamerad Schrader: Der Zentralvorstand bittet, ihm das Recht zuzubilligen, außer den im § 24 Absatz 2 aufgeführten noch weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme zur Generalversammlung als Sachverständige beziehungsweise Referenten heranzuziehen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Kamerad Schrader beantragt weiter, die Bezeichnung „Generalversammlung“ durch „Verbandsstag“ zu ersetzen.

Das wird einstimmig beschlossen.

Es folgen die Anträge:

271. Hohenmölsen. Es sind feststehende Wahlabteilungen zu bilden, die im Durchschnitt einen Mitgliederstand von 400 bis 500 aufzuweisen haben, in ganz unmittelbarer Nähe zusammenzulegen und möglichst ein Interessengebiet umfassen. Die Entsendung des Delegierten wird zu jeder Generalversammlung der Reihe nach der in der Wahlabteilung zusammengefaßten Zahlstellen vorgenommen. Die Wahl des Delegierten ist derjenigen Zahlstelle zu überlassen, welche an der Reihe ist, den Delegierten zu entsenden.

272. Brunshüttel, Halle und Gelsenkirchen. Anstatt 400 ist 300 zu setzen.

273. Kolmar i. Posen. Zahlstellen mit 400 Mitgliedern entsenden einen Delegierten. Kleinere Zahlstellen werden mit 250 Mitgliedern zu einer Wahlabteilung verschmolzen.

274. Gelsenkirchen. Zahlstellen mit 600 Mitgliedern entsenden 2, Zahlstellen mit 1200 Mitgliedern entsenden 4 Delegierte; für je 800 Mitglieder ist 1 Delegierter mehr zu entsenden.

275. Halle. Zahlstellen mit 600 entsenden 2, Zahlstellen mit 1000 entsenden 3 Delegierte; für je weitere 600 Mitglieder ist 1 Delegierter mehr zu entsenden. Ueberschüssige Hunderte werden mit 400 für 600 vollgerechnet.

276. Hohenmölsen. Der ganze Absatz ist zu streichen.

277. Halle. Der letzte Satz ist zu streichen.

Kamerad Schrader: Ich bitte um Ablehnung des Antrages 271. Er ist praktisch undurchführbar.

Kamerad Kaspar, Bremen, beantragt folgenden Zusatz: Die Wahl der Delegierten hat zu erfolgen, nachdem die Anträge in den Zahlstellen zur Debatte gestanden haben.

Der Antrag wird nicht ausreichend unterstützt.

Kamerad Huber, Hamburg, beantragt Uebergang zur Tagesordnung über die Anträge 271 bis 277.

Kamerad Witt: Diese schärfste Form der Ablehnung würde ich nicht empfehlen, aber wir könnten die Anträge für erledigt erklären und beschließen, daß die Zusammensetzung der Generalversammlung unverändert bleibt.

Der Vorschlag Witt wird angenommen.

Die zur Beratung über die Unterstützungseinrichtungen und Beitragsleistung gewählte Kommission hat inzwischen ihre Beratungen beendet und ihre Beschlüsse in einer gedruckten Vorlage der Versammlung überreicht.

Als Berichterstatter der Kommission führt Kamerad Eckert unter anderem aus: Die Vorlage ist ein Notprodukt. Wir gingen davon aus, daß der Staat sehr

balb die soziale Fürsorge erheblich erweitern wird und dadurch die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften überflüssig werden. Wenn das nicht geschieht, müßten wir freilich bald die Unterstützungseinrichtungen wieder- oder neu einführen, weil wir sonst die meisten Mitglieder in gemischten Betrieben an diejenigen Gewerkschaften verlieren würden, die solche Einrichtungen haben. Die Beitragspflicht soll in der Woche des 1. Februar beginnen und auf 46 Wochen ausgedehnt werden. Es werden 12 Beitragsklassen vorgeschlagen von 70 bis 140 μ , für Lehrlinge 25 μ . Je 3 Beitragsklassen werden zu einer Unterstützungsklasse zusammengezogen. Der erhöhte Beitrag soll mit der 24. Beitragswoche, also etwa am 1. August, beginnen. Die Arbeitslosen und Kranken werden von der Beitragspflicht befreit. Bei der Arbeitslosenunterstützung haben wir die bisherige Staffelung beibehalten. Die Unterstützungssätze steigen von 80 bis 350 μ in den vier Unterstützungsklassen. Das System ist vereinfacht, aber die Nachteile des heutigen Systems sind damit nicht beseitigt. Die Unterstützungsperiode umfaßt den Zeitraum der Leistung von 46 Wochenbeiträgen. Die von den Arbeitslosen und Kranken geliebten Freimarken werden nicht als geleistete Beiträge für die Bezugsberechtigung angerechnet. Der Mindestsatz der Reiseunterstützung ist auf M. 1,— festgesetzt. Die Ablehnung der Krankenunterstützung kann eine wesentliche Beitragsermäßigung nicht herbeiführen, weil dadurch auf der andern Seite die Ausgaben der Arbeitslosenunterstützung sich steigern. Die Verkürzung oder Beseitigung der Karenzzeit wäre nicht durchführbar. Die Unterstützung bei Arbeitskampfen soll vom ersten vollen Streiktag an gezahlt werden. Die Staffelung haben wir vereinfacht nach der Mitgliedschaft bis 1 Jahr, bis 5 Jahre und drittens über 5 Jahre. Die Sätze steigen nach den 12 Beitragsklassen von M. 2,— bis M. 6,20. Jugendliche Mitglieder erhalten die Sätze der ersten Unterstützungsklasse. Die erhöhte Streikunterstützung soll sofort nach Annahme der Vorlage in Kraft treten. Wir haben in der Kommission empfunden, wie notwendig bei der Beratung solcher Fragen eine längere Verhandlungsfahrung ist. Wir beantragen deshalb die Ergänzung für das Wahlreglement: „Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 60 Wochenbeiträge an den Verband gezahlt haben. Ausgenommen sind neugegründete Zahlstellen.“

Ein Antrag Wulf, Mersburg, die übrigen Anträge auf Statutenänderung einer besonderen Kommission zu überweisen, wird abgelehnt.

Kamerad Lehmann, Hamburg: Die Vorlage befriedigt mich im allgemeinen nicht; besonders wende ich mich dagegen, daß die beitragsfreien Mitglieder von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen sein sollen. Das wäre für diese Mitglieder eine Schädigung gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Streikunterstützung müßte höher sein. Bei der Arbeitslosenunterstützung müßte endlich das unter den früheren gefestigten Umständen nötige Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt werden. Es ist auch nicht gesagt worden, wann die neuen Sätze der Arbeitslosenunterstützung in Kraft treten.

Kamerad Venada, Berlin: Wir waren durchaus gegen eine Beitragserhöhung (Unruhe), weil wir lediglich eine Erhöhung der Streikunterstützung wünschten. Die von Lehmann schon bemängelte Bestimmung über die Bezugsberechtigung der beitragsfreien Mitglieder ist eine große Härte speziell für die aus dem Felde mit Gebrechen zurückgekehrten Kameraden. Wir können der Vorlage nicht zustimmen.

Kamerad Birckholz, Gera: Die Arbeitslosenunterstützung sollte in eine Erwerbslosenunterstützung umgewandelt werden.

Kamerad Sellwiski, Berlin: Wir wollen die alten Beiträge beibehalten. (Unruhe, Mehrings: „Mir zahlen und viel haben wollen!“) Die Gemäßregelten-Unterstützung müßte erhöht werden. Die neuen Sätze sollten am 1. April in Kraft treten.

Kamerad Knebel, Spandau: Die erhöhte Streikunterstützung sollte mit rückwirkender Kraft vom 1. April ab in Kraft treten. Es ist nicht wahr, daß wir Berliner viel haben wollen. Wir wollen den Abbau der Arbeitslosenunterstützung, denn diese Aufgabe müssen wir dem Staat überlassen. Wir lehnen die Vorlage ab.

Kamerad Weber, München: Der Beschluß der Beitragsfreiheit der Arbeitslosen und Kranken war nicht glücklich, denn er hat zu der Härte in der Kommissionsvorlage über die Bezugsberechtigung geführt. Das werden die Mitglieder nicht verstehen. Bieher sollte man den Beitrag um 5 μ erhöhen.

Kamerad Lohki, Danzig: Die Beitragserhöhung ist zu groß, wir können sie nicht vor unseren Kameraden verantworten. Es sind meist nur die Gauleiter, die mit solchen hohen Beiträgen einverstanden sind. (Unruhe.)

Kamerad Hesseauer, Stuttgart: Die Vorlage des Zentralvorstandes brachte annehmbarere Beitragsätze als die Kommissionsvorlage. Nach der Ablehnung der Krankenunterstützung werden unsere Mitglieder diesem hohen Beitrag

Mitgliedsbeiträge.

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn. Der niedrigste Beitrag für die Zentralkasse beträgt 70 %.

2. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Table with columns: Stundenlohn, Für die Zentralkasse, Für die Lokalkasse (mindestens). Rows 1-12 showing contribution levels for different wage classes.

3. Arbeitslose und franke Mitglieder zahlen während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn sie länger als eine Woche dauert, einen wöchentlichen Beitrag für die Zentralkasse, und zwar

Table showing weekly contributions for unemployed and sick members across different wage classes.

4. Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter (nicht Junggesellen) haben einen wöchentlichen Beitrag von 25 % zu entrichten.

5. Grundsätzlich dürfen in einer Zahlstelle für in ein und demselben Lohngebiet beschäftigte Mitglieder nur Beitragsmarken einer Beitragsklasse gelebt werden.

6. Bei Lohn erhöhungen, die den Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben, sind die höheren Beiträge vom Beginn des auf die Lohnhöhung folgenden Quartals zu entrichten.

7. Ist jedoch bei Abschluß einer Lohnbewegung noch eine Lohnhöhung für einen späteren Termin vereinbart, so ist der höhere Beitrag sofort nach Eintritt der Lohnhöhung zu entrichten.

8. Eintrittsgelder wie auch Beiträge werden nur durch Marken quittiert.

9. Die Verbandszahlstellen haben das Recht, für die in ihrem Zahlstellengebiet beschäftigten Verbandsmitglieder und für ihre Zahlstellenmitglieder überhaupt noch andere obligatorische Beiträge zu beschließen.

Beitragsbefreiung.

1. Mitglieder, die eine Strafbhaft verbüßen, sind für die Dauer ihrer Haft vom Beitrag befreit, wenn sie sich vor Eintritt der Haft oder innerhalb 4 Wochen nach Entlassung aus derselben in ihrer Zahlstelle oder beim Zentralvorstand melden und die Dauer der Strafbhaft glaubhaft nachweisen.

2. Zum Militär eingezogene Mitglieder sind während ihrer Dienstzeit keine Mitglieder, sie werden jedoch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst aufgenommen und treten in ihre früheren Rechte und Pflichten in den Verband ein, sofern sie sich nach ordnungsmäßiger Beitragsleistung vorher abgemeldet haben und innerhalb 4 Wochen nach ihrer Entlassung wieder zum Beitritt melden.

3. Die durch Alter, Unfall oder Krankheit dauernd erwerbsunfähigen und somit vom Beitrag befreiten Mitglieder können, falls sie einen entsprechenden Antrag an den Zahlstellenvorstand stellen, der vom Zentralvorstand genehmigt werden muß, als Mitglieder weitergeführt werden.

4. Werden solche Mitglieder (Ziffer 3) wieder erwerbsfähig, so sind sie vom Tage der Erwerbsfähigkeit an zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Sie treten wieder in die Rechte ein, die sie bis zur Einstellung ihrer Beitragsleistung erworben hatten.

Unterstützung bei Arbeitskämpfen.

Die Unterstützung bei wirtschaftlichen Arbeitskämpfen (Angriff- und Abwehrstreiks) wird vom ersten vollen Streiktag ab gezahlt.

Die Unterstützung soll in der Regel betragen:

Table showing daily support amounts for different wage classes and strike durations (up to 1 year, 1-5 years, over 5 years).

Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind werden pro Tag 50 % gezahlt.

Jugendliche Mitglieder (25-%-Beitragsklasse) erhalten die Unterstützung wie die Mitglieder der ersten Unterstützungsklasse (M. 2).

Den Familien der Streikenden, die abreisen, kann, wenn die Abreise nach einem Orte erfolgt, wo der Stundenlohn nicht höher ist als am Streikorte und die Entfernung zwischen Streikort und Arbeitsort so groß ist, daß ein täg-

liches Nachhausefahren unmöglich ist, eine Unterstützung gewährt werden nach folgenden Sätzen:

Table showing support for traveling members by wage class (1-12) and amount per day (80% to 800%).

Außerdem für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind 50 % pro Tag.

Alle anderen Bestimmungen des Streifreglements bleiben wie bisher in Geltung.

Die Kommission empfiehlt die erhöhte Streifunterstützung mit dem Tage der Annahme der Vorlage in Kraft treten zu lassen.

Erwerbslosenunterstützung.

1. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands gewährt seinen Mitgliedern je nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsklasse, zu der sie Steuern, bei Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels oder Krankheit Erwerbslosenunterstützung, und zwar nach Leistung von 60 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 8 Wochen (48 Tage).

Table showing support amounts for unemployment based on wage class and contribution period.

2. Die Unterstützung regelt sich nach folgenden Sätzen:

a) Bei Arbeitslosigkeit.

Table showing support for unemployment under sub-section a, with columns for wage class and support amounts for different contribution periods.

b) Bei Krankheit.

Table showing support for unemployment under sub-section b, with columns for wage class and support amounts for different contribution periods.

3. Jugendliche Mitglieder der 25-%-Beitragsstufe erhalten bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit eine Unterstützung von 80 % pro Tag.

4. Eine Vorauszahlung der Beiträge, um früher Unterstützung zu erhalten, ist unzulässig.

5. Die Gesamtunterstützung (für 8, 10 oder 12 Wochen) wird im Zeitraum von 56 Wochen nur einmal gewährt. Ein ausgesetztes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, wenn seit dem ersten Unterstützungstage der vorausgegangenen Unterstützungsperiode mindestens 56 Wochenbeiträge geleistet sind.

6. Die ersten 6 Werktage der Erwerbslosigkeit, vom Tage der Meldung gerechnet, gelten als Wartezeit, für die Unterstützung nicht gezahlt wird. Erst vom siebten Werkzeuge der Erwerbslosigkeit wird Unterstützung gezahlt, vorausgesetzt, daß sich das Mitglied den vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen auch während der Wartezeit unterzogen hat.

7. Die Wartezeit ist in jedem Einzelfalle von Erwerbslosigkeit durchzumachen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn seit dem letzten Unterstützungsbezuge nicht über 24 Tage verstrichen sind.

8. Ein Mitglied darf in keinem Falle in einer Unterstützungsperiode (56 Wochen) mehr als zusammen für 8, 10 oder 12 Wochen, je nach dem ihm zustehenden Recht, Erwerbslosen- und Reiseunterstützung beziehen.

9. Wer glaubhaft nachweist, daß er arbeitslos ist und sich der vorgeschriebenen Kontrolle nicht zu unterziehen vermag, kann, falls er innerhalb der letzten Unterstützungsperiode weder Erwerbslosen- noch Reiseunterstützung bezogen hat, eine einmalige Abfindungssumme erhalten. Ihre Höhe richtet sich nach der Mitgliedschaftsdauer und der Beitragsleistung. Sie gleicht bei einem Anrecht auf 8 Wochen Unterstützung dem Unterstützungssatz für 12 Tage, bei 10 Wochen Unterstützung dem Unterstützungssatz für 15 Tage, bei 12 Wochen Unterstützung dem Unterstützungssatz für 18 Tage.

10. Für diejenigen Mitglieder, die innerhalb der letzten Unterstützungsperiode irgendeine der genannten Unterstützungsarten bezogen haben, verringert sich die Abfindungssumme entsprechend ihrer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung auf den Unterstützungssatz für 6, 8 oder 10 Tage. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Mitglieder bei regelrechter Kontrollmöglichkeit noch einen höheren Betrag beziehen könnten. Ist das nicht der Fall, so kann eine Abfindung nicht in Frage kommen.

11. Mit der Abfindung sind die Mitglieder ausgesetzt; sie dürfen Unterstützung erst wieder erhalten nach Leistung von weiteren 56 Wochenbeiträgen.

12. Mitgliedern, welche verschweigen, daß sie während der unterstützten Erwerbslosigkeit vorübergehende Beschäftigung gefunden haben, und Mitgliedern, welche die Annahme ausgebotener Arbeit im Beruf oder einer dieser gleich zu achtenden Arbeit verweigern, wird die Erwerbslosenunterstützung entzogen.

13. Die Leistung der Erwerbslosenunterstützung kann für die Mitglieder ganzer Zahlstellen von Seiten des Zentralvorstandes des Verbandes verweigert werden, wenn

- a) die betreffende Zahlstelle sich weigert, die Kontrolle über die Erwerbslosen zu übernehmen, oder
b) die vom Zentralvorstand für unzureichend befundene Kontrolle auf dessen Weisung hin nicht ergänzt wird, oder
c) wenn Unklarheiten in der Rechnungsführung bestehen und die Zahlstelle beziehungsweise deren Vorstand auf eine dahingehende Weisung des Zentralvorstandes keine Abhilfe schafft.

Solche Fälle sind jedoch den Mitgliedern durch den „Zimmerer“ bekanntzumachen.

Reiseunterstützung.

1. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands gewährt in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März seinen während dieser Zeit reisenden Mitgliedern Reiseunterstützung. Die Höhe der Reiseunterstützung regelt sich nach den Sätzen der Arbeitslosenunterstützung; sie beträgt jedoch mindestens 100 % pro Tag.

2. Voraussetzung zum Bezuge der Reiseunterstützung ist die Berechtigung auf Erwerbslosenunterstützung.

3. Für die Reiseunterstützung gilt der gleiche Grundsatz wie für die Erwerbslosenunterstützung.

4. Junggesellen, die nachweisen, daß sie innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbands beizutreten sind, haben Anspruch auf Reiseunterstützung, auch wenn sie noch nicht 60 Wochenbeiträge geleistet haben.

5. Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen haben Anspruch auf Reiseunterstützung, wenn sie mindestens 60 Wochenbeiträge geleistet haben. Die im Auslande geleisteten Beiträge werden mitgezählt.

6. Junggesellen und Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen erhalten an Reiseunterstützung pro Tag 100 % bis zum Höchstbetrage von M. 36.

7. Reiseunterstützung kann nur gewährt werden an Mitglieder, die im Besitze einer Reiselegitimation sind. Reiselegitimationen werden nur durch den Zentralvorstand ausgestellt.

8. Inhaber von Reiselegitimationen können nicht ohne weiteres auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erheben. Bedingung hierfür ist, daß sie 4 Wochen in der Zahlstelle angemeldet sind.

9. Junggesellen und Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen haben erst Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung, wenn sie die hierfür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

10. Alles Nähere besagen die Vorschriften des Reglements für reisende Mitglieder und für Reiseunterstützung.

Unterstützung in Sterbefällen.

1. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands gewährt seinen Mitgliedern nach Leistung von mindestens 60 Wochenbeiträgen eine Beihilfe in Sterbefällen, deren Höhe sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft und der Beitragsklasse, zu der sie gesteuert haben, richtet.

2. Diese Beihilfe beträgt:

Table showing death benefit amounts for different wage classes and contribution periods.

3. Die Beihilfe in Sterbefällen wird nur gewährt beim Tode des Mitgliedes, nicht beim Tode der Ehefrau oder von Familienangehörigen. Berechtigter zur Erhebung der Unterstützung sind die Ehefrau oder Angehörige des Verstorbenen, die einwandfrei nachweisen, daß der Verstorbene entweder in ihrem Haushalt gelebt hat oder sein Lebensunterhalt überwiegend von ihnen bestritten worden ist.

4. Das Recht auf Beihilfe in Sterbefällen erlischt, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Mitgliedes bei dem zuständigen Zahlstellenvorstand beantragt wurde. Die Auszahlung darf nur auf Anweisung des Zentralvorstandes erfolgen.

5. Beim Tode eines jugendlichen Mitgliedes der 25-%-Beitragsstufe kann den Eltern eine Beihilfe in Höhe von M. 20 gewährt werden.

Uebergangsbestimmungen.

Die erhöhten Beiträge treten in Kraft mit der 24. Beitragswoche (3. August).

Die erhöhten Unterstützungssätze treten in Kraft mit dem 1. Januar 1920.

Bei Festsetzung der Rechte der Mitglieder auf alle Unterstützungsleistungen werden bereits erworbene Rechte angerechnet, und zwar für die Jahre 1906 bis 1913 je 40 Beiträge und seit 1914 die tatsächlich geleisteten Beiträge.

*

Kamerad C f e beantragt namens der Kommission, über die Vorlage ohne weitere Debatte abzustimmen.

Kamerad Z a e n g a - Emden schließt sich diesem Vorschlag an, ebenso Kamerad O f c h a z - Leipzig. Kamerad H o g g e - Magdeburg und Kamerad B e n a d a - Berlin wünschen eine Debatte.

Die Versammlung stimmt dem Vorschlag der Kommission zu.

Auf Antrag des Kameraden O l t e r s d o r f, Königsberg, wird über die Kommissionsvorlage namentlich abgestimmt. Die Abstimmung ergibt die Annahme der Vorlage mit 64 gegen 28 Stimmen.

Kamerad D e c k e r, Braunschweig: Ich habe gegen die Vorlage gestimmt, weil der Verband dadurch seinen Charakter

Es folgen persönliche Bemerkungen der Kameraden Helbig, Krüger, Arnold, Sellwiski, Knebel und Schrader.

Als Vorort des Verbandes wird mit großer Mehrheit Hamburg wiedergewählt.

Es wird beschlossen, den Zentralvorstand en bloc zu wählen. Hierauf wird der Zentralvorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung mit allen gegen 5 Stimmen wiedergewählt.

Als Vorsitzender des Ausschusses wird Kamerad Kube einstimmig wiedergewählt.

Kamerad Schrader dankt namens des Vorstandes für die Wiederwahl und erklärt: Wir sind bisher für die Ideale der Sozialdemokratie tätig gewesen und wir werden für ihre Verwirklichung auch in Zukunft unsere ganze Kraft einsetzen.

Kamerad Kube schließt sich dieser Erklärung an. Für die Stellung der Generalrevisoren werden die Zahlstellen Kiel und Lübeck bestimmt.

Antrag 396 wird abgelehnt; die Anträge 397 und 398 werden als erledigt betrachtet.

Kamerad Schrader: Wenn wir im nächsten Jahre vor neuen Tarifverhandlungen stehen, sind wir nicht gewillt, einen Tarifvertrag ohne Zustimmung der Generalversammlung abzuschließen.

Es wird beschlossen, die Generalversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung zusammenzuberufen, wenn in nächster Zeit besondere politische oder wirtschaftliche Ereignisse es notwendig machen.

Für den Abschluß der Tarifbewegung im nächsten Jahre soll jedoch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Hierauf werden die bisher noch nicht erledigten Anträge beraten. Verschiedene Anträge verlangen, daß es in den Statuten künftighin nicht mehr heißen soll, die Unterstützungen „können“ gewährt werden, sondern sie „müssen“ gewährt werden.

Kamerad Schrader erklärt dazu, daß beim Neudruck der Statuten diesen Anträgen Rechnung getragen werden soll.

Kamerad Huber, Hamburg, begründet zum § 28 des Statuts folgenden Antrag: 286. Hamburg. Der Paragraph erhält folgende Fassung: Die höchste Instanz des Zentralverbandes ist die Generalversammlung, der Vorstandsvorstand ist die ausführende, der Verbandsausschuß die Ueberwachungs- und Beschwerdeinstanz.

Der Antrag wird angenommen. Ein Antrag 388 Düsseldorf und Hamburg will im Anhang des Statuts die Bestimmung streichen, daß auf die Unterstützungseinrichtungen den Mitgliedern kein Rechtsanspruch zusteht.

Der Antrag wird abgelehnt, nachdem der Zentralvorstand sich dagegen erklärt hat.

Kamerad Dehmich, Dresden, begründet einen Antrag: Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Damit soll verhindert werden, daß mit den Marken Mißbrauch getrieben wird.

Kamerad Helbig, Duisburg: Der Antrag läßt sich doch nicht durchführen.

Der Antrag wird abgelehnt. Die Anträge 344, Mannheim. Es sind in den Zahlstellen, je nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl, 2 bis 3 Mann gegen Unfall zu versichern.

845, Stuttgart. Der Zentralvorstand wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten für eine Versicherung gegen Unfall für diejenigen Mitglieder, welche im Auftrage der Organisation eine Funktion ausüben.

846, Stuttgart. Die namentlichen Abrechnungen in den Zahlstellen sind halbjährlich aufzustellen.

werden dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen, ebenso Antrag 847, Dortmund. Der Vorstand möge darauf einwirken, daß von der Generalversammlung aus ein Schreiben an die Regierung gerichtet wird, worin zum Ausdruck kommt: Die Zimmerer Deutschlands wollen nicht mehr länger in bezug auf Belieferung von Lebensmittelanlagen schlechter gestellt sein als die Schwerstarbeiter im Industriegebiet; sie verlangen unbedingte Abänderung und Gleichstellung in Zukunft.

Es folgt Antrag 849, Düsseldorf, Stralsund und Spandau. Alle unter den Regierungstruppen dienenden Zimmerer sind aus dem Zentralverbande auszuschließen. Den Zimmerern Deutschlands ist zu empfehlen, mit diesen Zimmerleuten nicht zusammenzuarbeiten.

Mit 44 gegen 37 Stimmen wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen.

Auf einen weiteren Antrag hin erklärten sich Zentralvorstand und Generalversammlung damit einverstanden, daß die Familien der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Mitglieder noch eine Unterstützung nach den bisherigen Sätzen erhalten.

Dem Vorstand wird zur Berücksichtigung der Antrag überwiesen, daß die Ausweisarten für Baudelegierte vom Zentralvorstand beschafft und den Zahlstellen übersandt werden.

tragen, Ihnen den Anteil an dem großen Werke zu sichern. Wir haben aus dieser Versammlung den Eindruck gewonnen: Die deutschen Arbeiter finden ihren Weg, auf die deutschen Arbeiter ist auch in Zukunft für die internationale Arbeiterbewegung zu rechnen und zu vertrauen. (Lebhafte Beifall.)

Kamerad Witt: Wir sind am Schluß unserer Beratungen, und ich spreche im Namen aller Delegierten der Zahlstelle Hamburg unsern Dank und die Anerkennung aus für die freundliche Aufnahme, die sie uns zuteil werden ließ. (Lebhafte Zustimmung.) Die Darbietungen, die Sie uns gewährt haben, werden uns immer in Erinnerung bleiben. (Erneute Zustimmung.) Ich danke auch dem Vertreter unserer holländischen Kameraden und bitte ihn, den holländischen Zimmerern die brüderlichen Grüße unserer Organisation zu übermitteln. (Beifall.) Wir werden alles tun, um im Sinne der internationalen Arbeiterbewegung weiterzuwirken. (Beifall.)

Ich danke auch den Mitgliedern der Kommission, die hier ihre Zeit und Kraft unsern Arbeiten zur Verfügung gestellt haben. In der Debatte über den Vorstandsbericht ist auch die Politik gestreift worden. Unter den jetzigen Verhältnissen haben wir die Freiheit, uns in den Gewerkschaften mit der Politik zu beschäftigen, aber wir würden unserer Sache keinen Dienst erweisen, wenn wir fortwährend uns mit dem unglücklichen Streit der politischen Parteien befassen. (Sehr richtig!) Darum bitte ich Sie, Ziel und Zweck unseres Verbandes als die Hauptsache zu betrachten und vor allen Dingen Toleranz zu zeigen, die Ueberzeugung unserer Kameraden zu achten und sich um die Verständigung in der Arbeiterschaft zu bemühen. (Beifall.) Das Unternehmertum ist noch nicht beseitigt, aber selbst, wenn es beseitigt wäre, wird unsere gewerkschaftliche Bewegung noch nicht überflüssig, denn wir werden immer die Arbeiterinteressen zu verteidigen haben dem Staat, den Gemeinden und den Unternehmern gegenüber. Darum rufe ich der Generalversammlung zu: Seid gerüstet! (Beifall.) Es ist erfreulich, daß der Beschluß über die Reform unserer Unterstüßungseinrichtungen mit einer fast Dreiviertelmehrheit gefaßt worden ist. Wir stehen jetzt vor der Gefahr, daß Teile Deutschlands von uns abgetrennt werden. Ganz besonders bedauerlich sind die Lösungsbestrebungen in Rheinland und Westfalen, und wir müssen den schärfsten Protest dagegen erheben, daß dort jene Kapitalisten, die im Kriege sich bereichert haben, nun sich bemühen, von Deutschland loszukommen, um nicht an den Kosten teilzunehmen. (Lebhafte Zustimmung.) Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die hier aufgetaucht sind, waren wir uns alle einig in dem Gedanken, daß es notwendig ist, die Geschlossenheit unseres Verbandes hochzuhalten und zu wahren. (Beifall.) Um das zu bekunden, bitte ich Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf: Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands lebe hoch, hoch, hoch!

Die Versammelten stimmen dreimal begeistert in das Hoch ein. Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Versammelten stimmen dreimal begeistert in das Hoch ein.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Die Generalversammlung ist geschlossen. Schluß 12 1/2 Uhr.

Nicht oder zu spät berichtet haben folgende Zahlstellen. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht:

Ostpreußen: Angerburg, Gumbinnen, Johannisburg, Sensburg, Soldin. Westpreußen: Culm, Konitz, Neuhof. Brandenburg: Angermünde, Beelitz, Bernsee, Cottbus, Cöstrin, Dahme, Friedrichshagen, Gransee, Hennigsdorf, Joachimsthal, Lippehne, Marienwalde, Peitz, Perleberg, Reetz, Reppen, Rheinsberg, Senftenberg, Sommerfeld, Sorau, Spremberg, Triebel, Verneuchen, Zielenzig.

Pommern: Bahn, Belgard, Daber, Fiddichow, Garz a. d. O., Garz a. N., Greifenberg, Greifenhagen, Güstrow, Lüssow, Neuhagen. Posen: Gröben, Hohensalza, Meseritz, Posen, Rothenburg a. d. Odra, Samter, Wreschen.

Schlesien: Görlitz, Suhrau, Lauban, Löwenberg, Penzig, Ratibor, Reichenbach, Reichenstein, Rosenberg, Seidenberg.

Provinz Sachsen: Bad Sachsa, Warby, *Burg b. M., Calbe, Egeln, Gisleben, *Gardelegen, *Halle a. d. S., Heringen, *Jettstedt, Hötensleben, Mühlgewitz, *Neumegersleben, Nordgermersleben, Ortrand, *Seehausen (Wanzleben), Schönebeck, Staffurt, Zörgau, Weferslingen.

Schleswig-Holstein: *Hörnerkirchen, Wesselburen. Hannover: Alfeld, *Munich, Bramsche, Einbeck, Gronau, Munker, Neuhaus a. d. E., Osnaabrück, Peine, Uslar, Walsrode, Wittlingen.

Westfalen: Bad Drenthausen, Nalden. Hessen-Nassau: Floh, Frankfurt a. M., Homberg, Wiesbaden. Bayern: Bad Kissingen, Gunzenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Rheinpfalz: Landau, Ludwigshafen, Speyer. Sachsen: Baugen, Delsnitz, Riesa, Treuen. Württemberg: Neutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Wildbad.

Baden: Freiburg, Konstanz, Lahr, Offenburg, Philippsburg, Singen. Hessen: Bensheim, Groß-Zimmern. Mecklenburg-Schwerin: Tielow, Marlow, Sülze, Sternberg.

Sachsen-Weimar: *Weida. Braunschweig: Escherhagen, Seesen, Schöningen, Wolfenbüttel. Sachsen-Meiningen: Gamburg, Heubach. Sachsen-Coburg-Gotha: Rodach. Anhalt: Koblar. Schwarzburg-Rudolstadt: Wlanenburg. Waldeck: Bad Wildungen. Schaumburg-Lippe: Stadthagen.

Das Ergebnis für den 26. April 1919 stellt sich, nachdem noch eine Anzahl Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt:

In 678 Zahlstellen mit zusammen 55967 Mitgliedern waren 2261 arbeitslos und 806 krank. Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 28. Juni.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Gaukonferenz für Süd-Bayern.

Am Sonntag, 13. Juli, findet im Lokale des Gewerkschaftshauses (Pestalozzistraße) in München eine Konferenz der sämtlichen Zahlstellen des Gaues Süd-Bayerns statt.

Eröffnet wird die Konferenz vormittags präzise 11 Uhr. Tagesordnung: 1. Die Beschlüsse der 21. Generalversammlung; Referent: Fr. Schrader, Hamburg; 2. Wahl des Gauleiters für Süd-Bayern.

Zu dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Dieser Konferenz ist jede Zahlstelle berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Die Zahlstelle München entsendet deren 3. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse. Die Wahl der Delegierten muß in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und hat jeder Delegierte außer einem vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Mandat, auch sein Verbandsbuch, vorzulegen.

Unsere statistischen Feststellungen vom 31. Mai 1919.

670 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 59 802 nachgewiesen. Arbeitslos waren 1716 oder 2,87 pZt. und krank 822 oder 1,37 pZt. Wie es in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten steht, zeigt nachstehende Tabelle:

Table with 5 columns: Provingen oder Bundesstaaten, Anzahl der an den Feststellungen beteiligten (Zahlstellen, Mitglieder), Von den Mitgliedern (arbeitslos, krank). Rows include Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Preußen, Bayern, Sachsen (Rheinpfalz), Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuß a. L. (Greis), j. L. (Gera), Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elb-Lothringen, Deutsches Reich.

lichen Mitglieder handelt. Gleichzeitig ist die Summe mit anzugeben, welche die Familie zuletzt als Unterstützung erhielt. Die Umweisung der auszahlenden Gelder wird dann durch die Zentralkasse erfolgen.

Streifunterstützung.

Die 21. Generalversammlung hat beschlossen, daß vom 7. Juni ab die Unterstützung bei wirtschaftlichen Arbeitskämpfen (Angriffs- und Abwehrstreiks) vom ersten vollen Streiktage ab gezahlt wird. Die Unterstützung soll in der Regel beitragen:

Table with 5 columns: Stundenlohn, Tägliche Unterstützung bei einer Mitgliedsdauer (bis 1 Jahr, von 1 Jahr bis 5 Jahre, über 5 Jahre), Familienunterstützung abgerechnet pro Tag. Rows range from 111 to 201.

Für jedes noch nicht der Schulpflicht entlassene Kind werden pro Tag 50 M gezahlt. Bis zum Inkrafttreten der neuen Beiträge gilt der Stundenlohn als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Streifunterstützung, der vor der Bewegung gezahlt wurde.

Ausschluß von Mitgliedern.

Auf Grund des § 21 des Statuts wurden ausgeschlossen: In Sandau G. Köster (270011) und in Frankenthal W. Kröll (288394).

Arbeitsgelegenheit.

Im Gebiete der Zahlstelle Duisburg werden Zimmerer gesucht. Der Stundenlohn beträgt M. 2,30. Kameraden, die gewillt sind dort in Arbeit zu treten, empfehlen wir, sich vorher mit Kamerad Helbig, Duisburg, Friedrich-Wilhelmstr. 112, in Verbindung zu setzen.

Beitragsleistung.

Table showing weekly contributions from June 8 to June 14. Columns for dates and contribution amounts.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 14 (Südbayern).

Wegen Übernahme eines anderen Postens in der Arbeiterbewegung trete ich als Gauleiter zurück. Nachstehend gebe ich einen Überblick über die Organisationsentwicklung seit meiner Tätigkeit als Gauleiter, das ist seit Oktober 1903, und spreche allen Kameraden, die mich bei der Agitations- und Organisationsarbeit unterstützt haben, meinen besten Dank aus, mit der Bitte, auch meinen Nachfolger unterstützen zu wollen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

M. Kemmer.

Table with 4 columns: Jahr, Zahlstellen, Mitglieder, Durchschnitts-Stundenlohn. Rows from 1903 to 1919, plus quarterly data for 1919.

Die Mitgliederzahl ist bis einschließlich 1918 die jahresdurchschnittliche. Die infolge des Krieges eingegangenen Zahlstellen sowie die im Heeresdienst stehenden Mitglieder sind nicht mitgezählt. Der Stundenlohn ist der Durchschnittslohn im ganzen Gau. In die Löhne ab 1916 sind die Feuerungszulagen und für das erste Quartal 1919 ist die Umrechnung aus dem Achtstundentag mit inbegriffen. Nicht darin enthalten sind die Lohnerhöhungen ab 1. April 1919.

Bis zum Jahre 1906 umfaßte der Gau ganz Bayern ohne Unterfranken. Vom Jahre 1906 wurde der Gau in Nord- und Südbayern geteilt und umfaßte nur mehr Südbayern.

Im Jahre 1912 flaute die Bautätigkeit im Gau, besonders aber in München, ab.

Unsere Lohnbewegungen.

Getreift wird in: Wittow, Demmin, Frankenthal, Gielow, Güstrow, Mühlberg a. d. E., Nordhausen, Obernau, Parchim, Plau i. M., Potsdam, Riesa

(Rauchhammerwerk), Stettin, Stolzenau, Stralsund, Strasburg i. d. U., Wismar, Wittenberg (Bezirk Halle) und Zweibrücken.

Zur Rechtsverbindlichkeitsklärung der örtlichen Lohn- und Arbeitstarife im Baugewerbe schreibt der Reichsarbeitsminister:

Berlin, den 4. Juni 1919.

In jüngster Zeit gehen dem Reichsarbeitsministerium seitens der Orts- und Bezirksverbände der am Reichstarif für das Baugewerbe beteiligten Zentralverbände Anträge zu, die von ihnen auf Grund des Reichstarifvertrages abgeschlossenen örtlichen oder bezirklichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) zu erklären. Da diese Anträge den gesetzlichen Anforderungen vielfach nicht entsprechen und infolgedessen zu zahlreichen Rückfragen nötigen, bitte ich ergebenst, die dem dortigen Verband angegeschlossenen Verbände auf die Beachtung folgender Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Die für allgemein verbindlich zu erklärenden Lohn- und Arbeitstarife sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Es empfiehlt sich, wenigstens eine weitere einfache Abschrift beizufügen.

2. In den Arbeits- und Lohnstarifen sind die vertragsschließenden Unterverbände und das Tarifgebiet genau anzugeben. Hinsichtlich der Begrenzung des Tarifgebietes genügt nicht die allgemeine Bezeichnung (wie Umgegend), der räumliche Geltungsbereich muß vielmehr in einer jeden Zweifelschließenden und allgemein verständlichen Weise bezeichnet werden.

3. Der Reichstarifvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil der Arbeits- und Lohnstarife bildet, muß gleichfalls für das in Frage kommende Tarifgebiet für verbindlich erklärt werden. Da jedoch die Urschrift des Reichstarifvertrages sich im Besitze des Reichsarbeitsministeriums befindet, ist die Befügung einer beglaubigten Abschrift dieses Vertrages entbehrlich.

4. Die allgemeine Verbindlichkeit setzt voraus, daß der Tarifvertrag innerhalb des Tarifgebietes für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Maurer und Zimmerer überwiegende Bedeutung besitzt. Die Unterverbände müssen sich bei der Antragstellung über die Erfüllung dieser Voraussetzung aussprechen und möglichst Unterlagen beibringen, die dem Reichsarbeitsministerium die Beurteilung dieser Frage ermöglichen.

5. Es empfiehlt sich, daß die beteiligten Unterverbände den Antrag gemeinsam stellen. Geschieht dies nicht, so sind stets die Adressen der übrigen beteiligten Verbände, die zu dem Antrag gehört werden müssen, anzugeben. Bauer.

Streik in Annaberg-Buchholz. Durch einen Streik der Bauarbeiter bei der Firma Vogelsang in Schlettau sind 16 Kameraden in Mitleidenschaft gezogen.

Streik in Nordhausen. Wegen Ablehnung ihrer Forderungen auf Erhöhung des Lohnes von 50 M pro Stunde haben unsere Kameraden in Nordhausen am 10. Juni die Arbeit eingestellt.

Differenzen in Kahla, S.-M. In dem Sägewerk von Schreck ist die Arbeit eingestellt worden, weil der Inhaber sich weigert, den in der Lohnfrage für Kahla gefällten Schiedsspruch, dem sich alle Unternehmer unterworfen haben, anzuerkennen. An dem Streik sind 95 Mann beteiligt.

Differenzen in Rostleben. Die Ablehnung einer Lohnforderung von M. 1,40 durch den Unternehmer Klaußing in Schönweida hatte die Arbeitsniederlegung zur Folge.

Wahlstreiks in Lehe-Geestemünde. Die Unternehmer in Bremerhaven, Lehe und Geestemünde sperren sich gegen Verhandlungen zur Regelung der Löhne. Nachdem alle Bemühungen, sie von diesem Standpunkt abzubringen, fruchtlos geblieben sind, waren Arbeitseinstellungen unvermeidlich. In 3 Geschäften ruht die Arbeit, nämlich bei Schild & Langelott, Stöcker und Stender.

Streik in Stolzenau. Seit dem 28. Mai stehen unsere Kameraden in Stolzenau im Streik. Sie fordern sofort M. 1,35, ab 1. Juli M. 1,80. Die Unternehmer boten M. 1,20 und später M. 1,30 bzw. M. 1,50. Dieses ungenügende Angebot wurde abgelehnt.

Lohnbewegung in Calbe a. d. S. Der Schlichtungsausschuß Nischersleben hat einen Schiedsspruch gefällt, wonach der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer ab 1. Juni M. 1,75, für Bauhilfsarbeiter M. 1,63 betragen soll. Eine Versammlung unserer Kameraden am 9. Juni hat den Schiedsspruch abgelehnt und den Schlichtungsausschuß um neue Verhandlungen eruchtet. Die Forderung lautet auf M. 1,80 mit rückwirkender Kraft vom 22. April.

Forderungen in Calfeld. Ueber die von unsern Kameraden eingereichten Forderungen, M. 1,40 Stundenlohn, haben schon Mitte Mai Verhandlungen mit den Unternehmern stattgefunden, die ergebnislos verlaufen sind. Eine Versammlung am 2. Juni hat beschlossen, von neuem an die Unternehmer heranzutreten, und falls eine Einigung nicht erzielt wird, mit Arbeitseinstellung vorzugehen.

Vereinbarungen in Remscheid sind bereits im April vor dem dortigen Schlichtungsausschuß getroffen; sie sehen einen Stundenlohn vor von M. 2,25, und zwar mit Wirkung vom 1. April ab.

Ueber die Situation in Crefeld erfahren wir, daß die gemeinschaftliche Tätigkeit durch die belgischen Besatzungsbehörden außerordentlich eingengt ist. Das nützen die Unternehmer weidlich aus. Die Umrechnung des Lohnes bei Einführung des Achtstundentages ist bis heute noch nicht erfolgt. Es sind zwar im März Forderungen gestellt worden, doch war ihre endgültige Durchführung nicht möglich, vielmehr mußten sich unsere Kameraden mit den von den Unternehmern gezahlten Zulagen zufriedengeben. Später sind neue Forderungen beschlossen worden, es haben auch Verhandlungen stattgefunden.

eine Einigung kam jedoch nicht zustande. Ende Mai ist erneut um Verhandlungen nachgesucht worden. Weitere Mitteilungen fehlen.

Nach Vereinbarung in Varel i. O. stellt sich der Stundenlohn ab 17. Mai auf M. 2, ab 15. Juni auf M. 2,25.

Vereinbarungen in Ulm. Am 22. Mai ist für Ulm ein Tarif abgeschlossen worden mit einem Stundenlohn von M. 1,80, bei eigenem Werkzeug M. 1,82, und zwar rückwirkend ab 1. April. Die wöchentliche Arbeitszeit ist 47 1/2 Stunden bei freiem Sonnabendnachmittag. Für ungewöhnliche Arbeiten sind Zuschläge vorgesehen, ebenfalls für auswärtige Arbeiten.

Der Streik in Reutlingen ist beendet; am 30. Mai wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Es ist von dem Schlichtungsausschuß ein Schiedsspruch gefällt, der den Lohn für Zimmerer auf M. 1,80 pro Stunde festsetzt.

Vereinbarungen für Duppeln. Am 30. Mai wurde für Duppeln nachgehender Schiedsspruch gefällt, dem die Parteien ihre Zustimmung bereits gegeben haben: Der Stundenlohn für Maurer- und Zimmerer im Stadt- und Landpreis Duppeln wird mit Gültigkeit vom 1. Mai 1919 bis 31. März 1920 auf M. 1,75, die Landzulage bei Ueberwachung (Auslösung) auf M. 2 pro Tag festgesetzt.

Vereinbarungen in Riesa. Der Schlichtungsausschuß zu Dresden hat für Riesa einen Stundenlohn von M. 1,90 festgesetzt, der ab 22. Mai zu zahlen ist. Eine Versammlung vom 30. Mai hat diesem Ergebnis zugestimmt.

Vereinbarungen in Salzwedel. Der Stundenlohn für unsere Kameraden in Salzwedel beträgt nach einer am 26. Mai getroffenen Vereinbarung sofort M. 1,70 und ab 1. Oktober M. 1,80. Für Werkzeug wird eine Vergütung von 2 M pro Stunde gezahlt.

Die Differenzen in Markthausen (Zahlstelle Arnstadt) sind behoben. Sie waren in der Hauptsache dadurch verursacht, daß bei den Tarifverhandlungen für Arnstadt Markthausen in die erste, Feltershausen und Stadlum in die zweite Lohnzone eingereiht wurden. Hiergegen protestierte die Firma Vofing, und als ihr Protest nichts fruchtete, stellte sie die Zimmerer vor die Entscheidung, billiger zu arbeiten, oder aufzuhören. Erstere lehnten unsere Kameraden ab; die Folge waren Entlassungen. Sie führten zur Arbeitsniederlegung. Nach 14 Tagen fanden erneute Verhandlungen mit der Firma statt. Es wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß für Arbeiten in Markthausen der Stundenlohn M. 1,50 betragen, jedoch für alle Arbeiten in der ersten Lohnzone M. 1,70 gezahlt werden soll. Lediglich der unglücklichsten Konjunktur wegen haben unsere Kameraden diesem Abkommen zugestimmt.

Der Streik in Halberstadt ist durch Schiedsspruch beigelegt worden. Der Stundenlohn erhöht sich danach um 39 M, von M. 1,46 auf 1,85. Am 15. Mai wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Vereinbarungen für Teuchern (Zahlstelle Hohenmölsen). Einen beachtlichen Erfolg haben unsere Kameraden in Teuchern erzielt. Sie hatten bisher einen Stundenlohn von M. 1,24. Nach einer kürzlich getroffenen Vereinbarung beträgt der Stundenlohn ab 1. Mai M. 1,85, ab 1. Januar 1920 M. 1,90. Für Hohenmölsen haben die Bauarbeiter nach eintägigem Streik ohne Kenntnis unserer Zahlstelle einen Tarif abgeschlossen mit M. 1,75 Stundenlohn sofort, M. 1,80 ab 1. Oktober und M. 1,85 ab 1. Januar 1920. Die Unternehmer wollen angeblich von der Existenz unserer Zahlstelle nichts gemerkt haben, obwohl der Zahlstellenvorsitzende bereits mehreren Verhandlungen beigewohnt hat, und nur zu der letzten Verhandlung, in der die Vereinbarung zustande kam, nicht zugezogen worden ist. Unsere Kameraden lehnen deshalb auch die Vereinbarung ab. Wenn sie einen Tarif eingehen, so müssen seine Bedingungen mindestens so gut sein, wie die für Teuchern vereinbarten.

Vereinbarungen in Treuenbrieken. Verhandlungen mit den Zimmermeistern am 2. Juni führten zum Abschluß eines Tarifs, der einen Stundenlohn von M. 1,72 vorsieht.

Zur Lohnbewegung in Feldberg i. M. Nachdem das Ergebnis der Bezirksverhandlungen nicht die Zustimmung unserer Kameraden gefunden hat, sind örtliche Verhandlungen angebahnt worden zur Durchführung der auf M. 1,70 lautenden Forderung. Der Versuch ist jedoch mißglückt, so daß bereits die Arbeitseinstellung in Aussicht genommen war. Die Unternehmer haben sich daraufhin zu weitergehenden Zugeständnissen veranlaßt gesehen, über deren Höhe wir noch in Unkenntnis sind. Die Arbeitseinstellung ist jedoch verhindert worden.

Streik und Vereinbarungen in Wittow. Durch einen Streik in der Holzindustrie wurden auch unsere Kameraden zur Arbeitseinstellung veranlaßt. Zur Beilegung des Streiks fanden am 27. Mai Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Schlawe statt. Hier kam eine Vereinbarung zustande, die unsere Kameraden zwar nicht befriedigt, der sie aber doch vorläufig zugestimmt haben. Der Lohn erhöht sich von M. 1,27 auf M. 1,53 pro Stunde.

Nach Vereinbarung in Meusdorf i. Holst. beträgt der Stundenlohn ab 3. Mai M. 1,50, ab 1. Juni M. 1,60 und ab 1. Oktober M. 1,70.

Die Lohnregelung für Lützenburg ist vor dem Demobilisierungsausschuß in Neumünster vereinbart. Der Lohn für Maurer und Zimmerer beträgt ab 1. Mai M. 1,60, ab 1. Juli M. 1,70. Diese Regelung hat die Grundlage zu bilden für den abzuschließenden Tarif.

Vereinbarungen in Burg a. Fehmarn. Die Lohnbewegung unserer Kameraden in Burg endete mit einer Vereinbarung, die einen Stundenlohn von M. 1,80 vorsieht.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bauhen. In einer Mitgliederversammlung am 28. Mai berichtete Kamerad Köhler, Dresden, über die Schiedsgerichtsverhandlungen vom 23. Mai. Für Bauhen sei ein Stundenlohn von M 1,95 herausgekommen. Die Wertzeugentschädigung wurde zentralen Verhandlungen überlassen. Die Frage der Auslösung sowie die des Kilometergeldes hat große Debatten ausgelöst, ist aber vorläufig der freien Vereinbarung überlassen worden. Akkord ist ausgeschaltet. Die Mittagspause wurde auf eine Stunde festgelegt. An dem Schiedspruch lasse sich nichts ändern. Falls ihn die Unternehmer ablehnten, werde man zu dem letzten Mittel greifen müssen. An den Bericht schloß sich eine recht rege Diskussion, in der besonders die Auslösung sowie die angeforderte Wertzeugentschädigung eine Rolle spielte. Schließlich wurde der Schiedspruch gegen 5 Stimmen angenommen. Die Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. In dem Bericht aus der Kartellisierung wurde noch besonders erwähnt, daß fangensündige Kameraden die Arbeitergesangsvereine unterstützen müßten. Unter „Verschiedenes“ wurde noch einmal die Sache Hafersburg behandelt. Ein ständiger Zahlabend befindet sich bei dem Kassierer Schwarz, Sonnabends von 4 bis 6 Uhr. Es wurde noch mitgeteilt, daß auf dem Lande 10 Stunden gearbeitet werde. Diese Fälle sollen bei der Gewerbeinspektion zur Anzeige gebracht werden. Auf dem Bau von Hämlich in Ugt, wo der tarifliche Lohn nicht gezahlt werden soll, ist strengstens auf Erfüllung des Schiedspruches zu bestehen. Mit einer Mahnung zu besserem Besuch schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Danzig. Am 23. Mai 1919, abends 6 Uhr, fand im Lokale Schönher eine Mitgliederversammlung der Zahlstelle Danzig statt. Die Tagesordnung war folgende: Abrechnung vom ersten Quartal 1919; die Stellungnahme unseres Delegierten zur Tagesordnung der 21. Generalversammlung; Bericht von den nachträglichen Verhandlungen der Lohnkommission mit den Arbeitgebern; Verschiedenes. Die Versammlung wurde um 6 Uhr von dem zweiten Vorsitzenden, Kameraden Krest, eröffnet. Nachdem der Schriftführer das Protokoll der vorigen Versammlung vorgelesen hatte, nahm Kamerad Krest das Wort zum ersten Punkt der Tagesordnung und erstattete gleichzeitig einen Bericht über den Geschäftsgang in unserer Zahlstelle im ersten Quartal 1919. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen im ersten Quartal M 4831,40, die Ausgaben M 5351,40, demnach ein Mehr an Ausgaben von M 520. An Arbeitslosenunterstützung wurden gezahlt in der zweiten Hälfte des Dezembers an 2 Kameraden für 30 Tage M 60, im Januar an 53 Kameraden für 659 Tage M 995, im Februar an 89 Kameraden für 1315 Tage M 1961,75, im März an 59 Kameraden für 906 Tage M 1382,75. An 4 Kameraden, welche durch Streiks anderer Verufe in Mitleidenschaft gezogen wurden, wurden für 30 Tage M 81,40 Streikunterstützung ausgezahlt. Die Einnahme der Lokalkasse betrug mit dem Kassenbestand vom vorigen Quartal, welcher am Schluß des vierten Quartals 1918 M 9046,81 betrug, M 11 892,97; die Ausgaben M 2864,21. Der Bestand der Lokalkasse betrug am Schluß des ersten Quartals M 90,28,76, demnach ein Mehr an Ausgaben von M 18,05. Nebner wies darauf hin, daß es uns nicht gelungen sei, die Höhe des Lokalkassenbestandes auf derselben Höhe wie am Schluß des letzten Quartals 1918 zu halten. Dieses sei darauf zurückzuführen, daß die Verwaltungskosten ganz bedeutend gestiegen sind, und infolge der Entschädigungen, welche an die Kameraden gezahlt wurden, die in diesem Quartal an den Lohnverhandlungen teilgenommen haben, wird das Defizit in diesem Quartal noch bedeutend größer sein. Aus diesem Grunde werden wir wohl in aller nächster Zeit Maßnahmen treffen müssen, um den Lokalkassenbestand wieder auf die alte Höhe zu bringen. Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des vierten Quartals 1918 447, im Laufe des Quartals sind neu eingetreten 187, vom Militär zurückgemeldet 193, zusammen 827 Mitglieder; ausgetreten sind 4, gefirichen 17, gestorben 4, abgereift 15 Mitglieder. Die Mitgliederzahl beträgt somit am Schluß des ersten Quartals 787 Mitglieder. 6 Bezirkszahlstellen, die während des Krieges eingegangen waren, wurden wieder eingerichtet. Kamerad Lohki als Revisor gab bekannt, daß die Abrechnung von den Revisoren geprüft sei, daß der Marken- und Kassenbestand richtig vorgelegen habe und stellt den Antrag, dem Kassierer Entlastung zu erteilen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung erhielt Kamerad Lohki als Delegierter zur 21. Generalversammlung das Wort. Seine Ausführungen gingen darauf hinaus, daß er persönlich gegen jede weitere Einführung von Unterstützungsanstalten innerhalb unseres Verbandes ist, dagegen für den weiteren Ausbau der Arbeitslosen- und Streikunterstützung. Diesem schlossen sich sämtliche Diskussionsredner an. Kamerad Walz brachte einen Antrag ein, wonach die Zahlstelle Danzig einen Antrag an die Generalversammlung stellen sollte, der darauf hinausgeht, daß, wenn Danzig durch den kommenden Friedensvertrag vom Deutschen Reich abgeschnitten wird und es der Zahlstelle Danzig durch die feindlichen Maßnahmen nicht mehr möglich ist, mit dem Zentralvorstand in ständiger Fühlung zu bleiben, möge die Generalversammlung der Zahlstelle Danzig eine Summe Geldes überweisen, die proportional nach dem Vermögen des Zentralverbandes auf die Mitglieder Zahlstelle Danzig käme, damit die Streikunterstützung bei eventuellen Arbeitskämpfen sichergestellt ist. Kamerad Krest machte der Versammlung einen anderen Vorschlag. Sein persönlicher Standpunkt ging darauf hinaus, daß wir augenblicklich diesen Antrag nicht stellen könnten, da es noch nicht endgültig geregelt sei, was mit Danzig wird. So wird sich die Generalversammlung mit diesem Antrag noch gar nicht beschäftigen, und wir können noch immer Hoffnung haben, daß Danzig beim Reich bleibt. Wenn es der Zahlstelle Danzig absolut nicht mehr möglich sein sollte, mit der Zentraleitung in Verbindung zu bleiben, vielleicht durch Maßnahmen der feindlichen Regierungen, und wir über unser Schicksal genau unterrichtet sind, so können wir dann an den Zentralvorstand den Antrag stellen, daß der bei eventuellen Arbeitskämpfen und Lohn-

bewegungen, wie sie im Statut umschrieben sind, innerhalb des neuen Staats die gesamten Kosten der Arbeitskämpfe auf eine Dauer von 5 Jahren nach dem jeweiligen Statut übernimmt. Die Mitglieder der Zahlstelle Danzig verpflichten sich, innerhalb dieser Zeit einen Streikfonds zu sammeln, der es ihnen ermöglicht, nach dieser Zeit die Kämpfe zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach jeder Richtung hin aufzunehmen. Dies alles können wir aber erst dann unternehmen, wenn unser Schicksal besiegelt ist; vorläufig wollen wir aber kein Mittel unversucht lassen, welches es uns ermöglicht, bei dem Zentralverband der Zimmerer, Deutschlands zu bleiben. Mit diesem Vorschlag erklärten sich die Versammelten einverstanden. Zum dritten Punkt der Tagesordnung erstattete Kamerad Krest den Bericht. Vom 1. April ab sind innerhalb der Zahlstelle Danzig in folgenden Orten Lohnstarife abgeschlossen worden mit folgendem Stundenlohn: Danzig Stadt mit Zoppot M 2,45 und 5 1/2 pro Stunde Entschädigung für Werkzeug, Danzig Höhe und Niederung M 1,95, Neustadt M 1,90, Ruzig M 1,90, Neuteich-Tiegenhof M 1,90, Dirschau M 2, Pr.-Stargard M 1,80, Mewe M 1,80. Im Lohngebiet Danzig Stadt ist der Lohnstarif noch nicht endgültig abgeschlossen worden, da in der Lehrlingsfrage, Beginn der Arbeitszeit, Zuschlag für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit eine Einigung nicht erzielt wurde. Diese Punkte wurden dem Tarifamt überwiesen.

Stotbef. Unsere Monatsversammlung, die eigentlich am 4. Juni fällig gewesen, aber wegen der Verbandsgeneralversammlung auf den 11. Juni verlegt worden war, war gut besucht. Sie besaßte sich eingangs mit der Lehrlingsfrage. Es sind Erhebungen darüber im Gange, aber noch nicht abgeschlossen; eine endgültige Stellungnahme bezieht sich daher die Versammlung vor. Ueber die 21. Generalversammlung berichtete Kamerad Wolgast-Hamburg. Nebner entwarf ein Gesamtbild der Verhandlungen, schilderte ihren Verlauf sowie ihr Ergebnis, wobei er die wichtigsten Verhandlungsgegenstände einer eingehenden Besprechung unterzog. Eine Diskussion fand nicht statt. Nachdem die Entschädigung für die Hilfskassierer neu geregelt war, wurde unter „Verschiedenes“ noch die Lohnfrage angeregt und dabei auch der Anschluß an die Zahlstelle Hamburg und Umgegend erwähnt. Mit beiden Fragen werden sich spätere Versammlungen beschäftigen.

Friedrichshagen. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung am 22. Mai war trotz der wichtigen Tagesordnung zu schwach besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende unseres verstorbenen Kameraden Rose, der lange Jahre hindurch die Kassengehäfte unserer Zahlstelle geführt und sich stets als treu und zuverlässig erwiesen hat. Sein Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Ueber die Lohnbewegung sowie den Schiedspruch berichtete Kamerad Wellow, Berlin. Das Ergebnis ist folgendes: Der Stundenlohn (Einheitslohn) beträgt ab 17. Mai M 2,75, ab 1. Juli M 2,80. Die normale Arbeitszeit ist 46 1/2 Stunden; bezahlt werden 47 Stunden, außerdem eine Wertzeugentschädigung von 20 1/3 pro Tag. Bis 24. Mai soll die Entscheidung getroffen sein. Das Verhandlungsergebnis wurde nach reger Diskussion einstimmig angenommen. An Stelle des verstorbenen Kameraden Rose wurden als Kassierer Max Fischer und als Stellvertreter Fritz Krüger gewählt. Nach einer kurzen Aussprache über die Anträge zur Generalversammlung und einem Bericht über die Siedlungsbauten fand die Versammlung ihr Ende.

Lobenstein. Am 8. Juni tagte unsere Zahlstellenversammlung. Nach der Aufnahme neuer Mitglieder wurde festgestellt, daß die Zahlstelle 21 Mitglieder zählt. Infolge von Arbeitsmangel ist in nächster Zeit nicht darauf zu rechnen, daß die Mitgliederzahl rasch steigt, viele Zimmerer gehen nämlich einem andern Beruf nach, aber es soll in der Agitation getan werden, was sich tun läßt. Dann wurde der Vorstand gewählt und beschlossen, daß unsere Versammlung immer am letzten Sonntag eines jeden Monats stattfindet. Am 8. Juni haben Lohnverhandlungen stattgefunden. Früher betrug der Stundenlohn M 1 bis M 1,10, vom 1. Juni an beträgt er M 1,30. Am 1. Juli soll neu verhandelt werden.

Magdeburg. Am 27. Mai fand im „Diamantbräu“, Berliner Straße, eine Versammlung statt. Nach Verlesung des Protokolls erstattete Kamerad Lauben Bericht über die Verhandlung mit Herrn Ganzlin und den Direktoren der Magdeburger Maschinenfabrik, Budau, Krupp-Grußon-Werk und Grabe-Motor-Werke. Ganzlin gab die Erklärung ab, daß er seinen Kollegen nichts in den Weg lege, wenn eine Entschädigung für Geschirr gezahlt werde. Er für seine Person würde für das Hobelgeschirr sorgen. Auf den Forderungen wurde unser Tarif nicht anerkannt. Man wolle nun erst die Verhandlungen mit den Metallindustriellen abwarten, wozu die Kameraden Gahn und Lauben geladen sind, bevor weitere Schritte unternommen werden. Vom Verband der Metallindustriellen wurde uns noch mitgeteilt, daß wir künftighin zu deren Verhandlungen einen Vertreter mitstellen können. Vom Kameraden Rogge wurde an den Vorstand der Vorwurf erhoben, daß er sich nicht genügend darum gekümmert hätte, unserm Tarif schon gleich nach Abschluß Geltung zu verschaffen. Zur Geschäftsordnung erhielt Kamerad Müller das Wort, der beantragte, man solle sich über das Verhalten der einzelnen Plätze berichten lassen, um daraus ein Resultat zu erzielen. Diesem wurde Rechnung getragen. Nachdem die Versammlung hierüber genügend unterrichtet war, kam folgender Beschluß zur Durchführung: Ueberall da, wo die Hobelgeschirre und was dazu gehört vom Arbeitgeber nicht geliefert werden, ist eine vierprozentige Entschädigung für sämtliche beschäftigten Zimmerer vom 5. Mai an zu verlangen. Wird dem nicht nachgegeben, so ist dies Werkzeug nicht mehr vorzuhalten. Auf eine Anfrage Braunsdorfs über Unterricht der Platzbespizierten entgegnete der Vorstand, daß ihm davon nichts bekannt sei. Eine Anfrage wegen Verlegung des Versammlungslokals fand durch Verlesung des betreffenden Beschlusses ihre Erledigung.

Wachwitz. Unsere erste Monatsversammlung fand am 1. Juni statt, der Besuch ließ zu wünschen übrig. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde ein ausführlicher Bericht über die Lohnverhältnisse gegeben. Der Stundenlohn, der bisher M 1,19 betrug, stellt sich seit dem 19. Mai auf M 1,60. Der Tarif gilt für die Dauer eines Jahres. Der Inhalt des Tarifs wurde einer gründlichen Besprechung unterzogen. 4 neue Mitglieder ließen sich aufnehmen.

Rathenow. Am 31. Mai tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Den Kartellbericht gab Kamerad Veier. Er berichtete zunächst über die Maßnahmen gegenüber der Schieberei der Freiwilligen im Waldschloß. Sodann gab er die Abrechnung über die Maifeier bekannt. Es wurde ein Ueberfluß von M 1532,94 erzielt, der unter die einzelnen Korporationen verteilt wurde. Der zweite Punkt der Tagesordnung, Stellungnahme zum diesjährigen Sommervergügen, mußte von der Tagesordnung abgesetzt werden, weil es die paar anwesenden Kameraden nicht beantworteten konnten, ein Vergügen zu beschließen, woran die ganze Zahlstelle beteiligt ist. Unter „Verschiedenes“ berichtete Kamerad Meyer über Organisations- und Lohnverhältnisse auf dem Werk Premnis. Der Lohn beträgt M 2,47 die Stunde. Es wird, um dort sämtliche Verbandsangelegenheiten wahrzunehmen, eine eigene Filialeitung gewünscht. Nachdem der Vorsitzende die Kameraden aufgefordert hatte, in dieser schweren Zeit sich auch politisch zu organisieren und Mitglied der sozialdemokratischen Partei zu werden, schloß derselbe die minimal besuchte Versammlung. Kameraden, agitiert für besseren Versammlungsbefuch!

Schlauwe. Am 9. Juni fand im Lokal von Roggenbuck unsere Mitgliederversammlung statt. Der abgeschlossene Tarifvertrag wurde bekanntgegeben und besprochen. Der Stundenlohn beträgt für die Stadt Schlaw und Ausbauten vom 1. Juni an M 1,60, außerdem werden pro Tag 15 1/2 Gehirrzulage gezahlt. Für Ueberstunden werden 30 pSt., für Nacharbeit 50 pSt., für Sonntagsarbeit 100 pSt. Zuschlag, bei Landarbeit eine tägliche Zulage von M 2 gezahlt. Jahrgeld wird vergütet. Auf eine strikte Durchführung von seiten der Kameraden wurde vom Vorsitzenden hingewiesen. Ferner wurden die Kameraden angewiesen, die Pfuscharbeiten nach Feierabend einzustellen; einer Veröffentlichung in hiesiger Zeitung dahingehend wurde zugestimmt. Die Wahl der Baudelegierten wurde, da viele Kameraden nicht anwesend waren, bis zur nächsten Versammlung am 23. Juni vertagt.

Sterbetafel.

Nürnberg. Unser Mitglied Georg Derer, 59 Jahre alt, ist am 7. Juni an den Folgen einer Operation gestorben.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefahnte Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

- Mittwoch, den 25. Juni:**
Wesel: Abends 5 1/2 Uhr bei Kofling, Baustraße.
- Freitag, den 27. Juni:**
Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.
- Sonabend, den 28. Juni:**
Ahrensburg: Im Lokale von Ruhhaase. — **Alten:** Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — **Arnstadt:** — **Bochum:** Abends 6 1/2 Uhr bei Heinr. Krengel, Molkemarkt. — **Burg b. M.:** Nach Arbeitschluss im Gewerkschaftshaus. — **Dobersan:** Abends 6 Uhr in „Stadt Albed“. — **Frankenberg:** Im „Waldschloßchen“. — **Gelsenkirchen, Bez. Buer:** Abends 8 Uhr bei Breitenbrock, Hagenstr. 13. — **Hagenow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Hattungen a. d. R.:** Abends 7 Uhr im Lokale von Kerling, Sprachboeler Straße. — **Hauen:** Abends 8 Uhr im „Vollsgarten“. — **Rathenow:** Abends 7 1/2 Uhr bei Hermann Rehfeld, Jägerstraße. — **Wanne:** Abends 8 Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24. — **Witten:** Abends 6 Uhr bei Heinr. Köthmeier, Urdenstr. 104. **Zorbis:** Im „Gasthaus zum Löwen“.
- Sonntag, den 29. Juni:**
Bielefeld: Vorm. 10 Uhr bei Salomon, Webereistraße. — **Boizenburg:** — **Offen:** Vorm. 10 Uhr im Lokale „Stadt Elberfeld“, Ecke Steeler Straße und Postallee. — **Fürstenwalde:** Bei R. Niedemeier, Windmühlenstraße. — **Memel:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 3d.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 15. Mai verschied an der Proletarierkrankheit unser langjähriges treues Mitglied

Michael Grübel.

Er war einer unserer Besten.
Wir werden seiner in Ehren gedenken!

[M. 3,60] Die Zahlstelle Würzburg.

Zahlstelle Wanne i. W.

Den Kameraden von Wanne und Umgegend zur Kenntnis, unser Versammlungslokal ist von jetzt an die **Wirtschaft Kumpmann** (früher Homburg), Schulstr. 24. [80 &] **Zentralverkehr der freien Gewerkschaften.**